



KOOPERATIONSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der
ÖTZTAL TOURISMUS INCOMING GMBH („ÖTI“)

Gemeindestraße 4
6450 Sölden

UND DEM BEHERBERGUNGSBETRIEB („Beherberger“):

Betriebsnummer (soweit bekannt):	
Betriebsname:	
Inhaber:	
Firmenwortlaut lt. Firmenbuch:	
Adresse:	Rechnungsadresse (falls abweichend):
Telefon:	Mobil:
Fax:	E-Mail:
Homepage:	UID-Nummer:
Berechtigung zum Ausweis der Umsatzsteuer:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

BANKDATEN (FÜR [AN-]ZAHLUNGEN DURCH GÄSTE ODER DIE ÖTI):

Name der Bank:	laut Rechnung
Kontoinhaber:	laut Rechnung
IBAN:	laut Rechnung
BIC:	laut Rechnung

zum Erwerb und Weiterverkauf von Leistungen des Beherbergers durch die ÖTI auf eigene Rechnung (ÖTI als Veranstalter).

1. VERANSTALTUNG DURCH DIE ÖTI

Auf Basis dieses Kooperationsvertrages (Rahmenvertrages) wird die ÖTI berechtigt, im eigenen Namen Beherbergungsverträge mit dem Beherberger abzuschließen. Der Beherbergungsvertrag über die jeweiligen Leistungen kommt ausschließlich und unmittelbar zwischen der ÖTI und dem Beherberger zustande. Die ÖTI ist damit unmittelbarer Vertragspartner des Beherbergers. Die ÖTI wird die gebuchten Leistungen an Gäste weitergeben.

In Ausnahmefällen, wird die ÖTI auch auf Basis einer Gästeanfrage bestimmte Beherberger zur Legung eines Angebotes direkt an den Gast auffordern, wobei diesfalls die ÖTI lediglich die Informationen bündelt und an den Gast weiterleitet, ohne dass diesbezüglich ein Vertrags- oder Vertretungsverhältnis mit Beteiligung der ÖTI entstünde. Die ÖTI erhält hierbei kein Entgelt und übernimmt aber auch keinerlei Haftung, insbesondere nicht für Übermittlungsfehler.

2. BUCHUNGSABLAUF

Die Buchung von Pauschalreisen durch die ÖTI erfolgt nach freier Wahl der ÖTI entweder durch Direktbuchung über die Feratel-Buchungsplattform („BC“) oder durch individuelle Anfrage beim Beherberger.

DIREKTBUCHUNG

Der Beherberger kann über den Webclient freie Zimmerkapazitäten oder sonstige Leistungen in die Feratel-Buchungsplattform einspielen. Dabei hat der Beherberger auch die Konditionen, zu welchen die jeweilige Leistung durch den Gast (über Vermittlung durch Ötztal Tourismus, was aber grundsätzlich nicht Gegenstand dieses Vertrages ist) gebucht werden, anzugeben. Auch sonstige Angaben zum Leistungsumfang oder zu den anwendbaren Regelungen können hier hinterlegt werden. Der Beherberger erklärt sich mit Unterzeichnung dieses Vertrages ausdrücklich damit einverstanden, dass neben Ötztal Tourismus auch die ÖTI auf die Buchungsplattform und die hinterlegten Daten zugreifen und Buchungen im eigenen Namen durchführen darf.

Im Falle der Direktbuchung kann die ÖTI die (wie vorstehend beschrieben durch den Beherberger eingespielten) Leistungen unmittelbar im eigenen Namen buchen. Diese Leistungen können sodann durch die ÖTI frei mit anderen Leistungen zu einer Pauschalreise kombiniert und an Gäste weitergegeben werden. Die Direktbuchung kann auch dergestalt erfolgen, dass die ÖTI diese Pauschalreisen vorab oder auf Anfrage (gegebenenfalls auch EDV-unterstützt und in Echtzeit) zusammenstellt und dem Gast über die Feratel-Buchungsplattform die Buchung der Pauschalreise ermöglicht (auch hier wird aber die ÖTI Vertragspartner des Beherbergers).

Das bei einer Direktbuchung der Leistungen des Beherbergers von der ÖTI zu entrichtende Entgelt beträgt im Normalfall (wenn nicht eine Befreiung von der „Kommission“ [Gewährung einer Marge] vorliegt, siehe nächster Absatz) 94 % des durch den Beherberger für die jeweilige Leistung „hinterlegten Preises“ (Anmerkung: Bei einer bloßen Vermittlung durch Ötztal Tourismus [Vertriebskanal A laut Kooperationsvertrag mit Ötztal Tourismus] würde der Gast 100 % des hinterlegten Preises an den Beherberger bezahlen, wobei aber vom Beherberger eine Kommission an Ötztal Tourismus zu bezahlen wäre. Bei der Direktbuchung durch die ÖTI bezahlt diese 94 % des „hinterlegten Preises“; eine weitere Verkommissionierung findet diesfalls nicht statt.). Der „hinterlegte Preis“ versteht sich als Bruttopreis für sämtliche Haupt- und Nebenleistungen (inkl Endreinigung etc), jedoch exklusive Ortstaxen. Etwaige Erhöhungen über den „Revenue-Manager“ oder automatische Erhöhungen (insb. laut Kooperationsvertrag mit Ötztal Tourismus [Vertriebskanäle B und C]) haben hier keine Geltung bzw. sind nicht anwendbar.

Liegt eine Befreiung von der „Kommission“ im nachstehenden Sinne vor, so hat die ÖTI im Falle einer Direktbuchung über die Feratel-Buchungsplattform den gesamten „hinterlegten Preis“ (100 %) zu bezahlen und es findet auch keine weitere Verkommissionierung statt. Der Beherberger kann sich von seiner Verpflichtung zur Bezahlung einer „Kommission“ (Gewährung einer Marge) an die ÖTI befreien, wenn er (kumulativ)

- Meldungen an Ötztal Tourismus nach dem Meldegesetz 1991 ausschließlich unter Verwendung des elektronischen Meldewesens vornimmt UND
- gegenüber Ötztal Tourismus eine „Bestpreis-Garantie“ im Sinne des gesonderten Kooperationsvertrages zwischen Beherberger und Ötztal Tourismus abgibt.



Mit Abgabe einer „Bestpreis-Garantie“ gegenüber Ötztal Tourismus verpflichtet sich der Beherberger, es zu unterlassen, auf anderen Vertriebskanälen oder auch auf seiner eigenen Webseite günstigere Preise anzubieten, als auf dem BC von Ötztal Tourismus (inkl. Buchungsmöglichkeit der ÖTI). Die Bestpreis-Garantie setzt voraus, dass der von der ÖTI bei Direktbuchung über das BC (bzw. der vom Gast über die Destinationswebseite von Ötztal Tourismus) zu bezahlende Preis (= hinterlegter Preis) den vom Gast auf sonstigen Vertriebskanälen für gleiche oder vergleichbare Leistungen zu bezahlenden Preis (jeweils inklusive Steuern, exklusive Ortstaxe und Endreinigung) nicht übersteigt.

Eine „Befreiung von der Kommissionspflicht“ tritt erst ab der folgenden Abrechnungsperiode nach Eingang der durch den Beherberger schriftlich abgegebenen „Bestpreis-Garantie“ bei Ötztal Tourismus sowie bei ausschließlicher Verwendung des elektronischen Meldewesens durch den Beherberger ein. Verstößt ein Beherberger trotz vorangehender Ermahnung erneut gegen die von ihm abgegebene Bestpreis-Garantie oder wird die Meldung der Gästedaten nicht mehr ausschließlich elektronisch getätigt, so führt dies zum Entfall der „Befreiung von der Kommissionspflicht“ mit sofortiger Wirkung sowie auch für die Zukunft (die ÖTI kann dann zum obigen reduzierten Tarif direktbuchen und auch offene Buchungen werden zum reduzierten Tarif entlohnt). In Bezug auf die „Bestpreis-Garantie“ und die daraus resultierenden Rechtsfolgen gelten die Regelungen des Kooperationsvertrages zwischen Beherberger und Ötztal Tourismus sinngemäß. Ötztal Tourismus sowie die ÖTI halten ausdrücklich fest, dass der Beherberger nicht zur Abgabe einer Bestpreis-Garantie verpflichtet ist und dass eine erteilte Bestpreis-Garantie auch jederzeit (mit Wirkung ab Umstellung im Webclient durch Ötztal Tourismus) schriftlich widerrufen werden kann.

Die Ortstaxen werden durch den Beherberger „normal“ vom Gast eingehoben und an Ötztal Tourismus abgeführt.

Ob Ötztal Tourismus (etwa im Falle einer Kundenanfrage) die Leistungen des Beherbergers vermittelt oder ob die Anfrage an die ÖTI weitergegeben wird, welche dann im eigenen Namen als Reiseveranstalterin die Leistung bucht und an den Gast weitergibt, liegt in der freien Entscheidung von Ötztal Tourismus und ÖTI.

ANFRAGE/OPTIONIERUNG

Erhält die ÖTI eine Buchungsanfrage durch einen oder mehrere Gäste, so wird die ÖTI eine korrespondierende Anfrage an bestimmte (je nach Anforderungen in Frage kommende) Beherbergungsbetriebe stellen.

Daraufhin steht es dem Beherberger frei, ein entsprechendes Angebot zu legen. An dieses Angebot ist der Beherberger (sofern nicht Abweichendes vereinbart wird) für 5 Werktage gebunden und der Beherberger hat die entsprechenden Zimmer (etc.) für den betreffenden Zeitraum frei zu halten.

Die ÖTI wird in weiterer Folge dem Gast eine entsprechende „Optionierung“ einräumen, wonach er innerhalb eines gewissen Zeitraumes die Buchung zu den angegebenen Konditionen vornehmen kann.

Erfolgt eine Buchung der Leistungen durch den Gast, so wird die ÖTI die Zimmer entsprechend des durch den Beherberger gelegten Angebotes im eigenen Namen buchen. Die Annahme des Angebotes erfolgt telefonisch, per Fax oder mittels E-Mail an die in diesem Vertrag angegebenen Kontaktdaten. Der von der ÖTI hierbei zu bezahlende Preis beträgt 90 % des vom Beherberger bekanntgegebenen Preises (Bruttopreis für sämtliche Haupt- und Nebenleistungen, inkl. Endreinigung, jedoch exklusive Ortstaxen); insofern wird eine 10 %ige Marge durch Abzug vom Rechnungsbetrag unmittelbar angerechnet. Die Befreiung von der „Kommission“ (Marge) im Falle einer Direktbuchung (siehe oben) oder im Sinne des zwischen Beherberger und Ötztal Tourismus abgeschlossenen Kooperationsvertrages kommt bei diesem Buchungsweg nicht zur Anwendung.

Sollte während der oben angegebenen Bindungsfrist keine Buchung durch die ÖTI erfolgen, so erlischt das Angebot automatisch und es kommt kein Beherbergungsvertrag zustande. Das Nichtzustandekommen einer Buchung führt nicht zu einer Leistungs- oder Ersatzpflicht der ÖTI oder des Gastes.



3. WEITERGABE DER LEISTUNGEN

Die ÖTI wird die gebuchten Leistungen an Gäste weitergeben. Der Beherberger stimmt der Weitergabe sämtlicher gebuchter Leistungen an Dritte zu. Die ÖTI ist nicht verpflichtet, Erhebungen zu den Gästen zu pflegen.

4. HAFTUNG DER ÖTI

Die ÖTI haftet lediglich für die Zahlung der im Buchungsablauf vereinbarten Preise sowie die in diesem Vertrag umschriebenen sonstigen Gebühren (z. B. Stornogebühren). Ansonsten steht als Haftungsadressat nur der Gast zur Verfügung. Für etwaige durch Gäste verursachte Schäden haftet die ÖTI nicht. Sofern der ÖTI in Bezug auf Schäden des Beherbergers Ersatzansprüche gegenüber dem Gast zustehen, wird die ÖTI diese auf Anforderung an den Beherberger abtreten, sofern nicht noch eigene Forderungen der ÖTI zustehen oder zustehen könnten.

Die ÖTI übernimmt auch keine Haftung für die Bezahlung von unmittelbar an den Gast erbrachten Leistungen des Beherbergers. Sämtliche über das Leistungsangebot nach dem konkret zwischen der ÖTI und dem Beherberger abgeschlossenen Beherbergungsvertrag hinausgehende Leistungen sind direkt gegenüber dem Gast (zivilrechtlicher Vertragspartner in Bezug auf diese Zusatzleistungen) abzurechnen.

5. HAFTUNG DES BEHERBERGERS

Der Beherberger haftet nach allgemeinen Grundsätzen für die von ihm schuldhaft verursachten Schäden. Wird die ÖTI vom Gast oder von Dritten wegen Pflicht- oder Vertragsverletzungen des Beherbergers in Anspruch genommen, so hat der Beherberger die ÖTI diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

6. GEWÄHRLEISTUNG

Der Beherberger hat die gebuchten Zimmer für den betreffenden Zeitraum frei zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche geschuldeten Leistungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht ordnungsgemäß erbracht werden können.

Der Beherberger hat nach allgemeinen Grundsätzen für sämtliche Schlecht- oder Minderleistungen einzustehen. Wird der Beherberger durch den Gast oder durch die ÖTI auf etwaige Vertragswidrigkeiten hingewiesen, so hat er sich darum zu bemühen, diese Vertragswidrigkeiten umgehend zu beheben oder adäquaten Ersatz zu beschaffen. Resultieren der ÖTI aufgrund einer Schlecht- oder Minderleistung des Beherbergers Gewährleistungs- oder Schadenersatzpflichten gegenüber dem Gast oder sonstigen Dritten, so hat der Beherberger dafür einzustehen. Die ÖTI kann entsprechenden Ersatz verlangen und auch mit etwaigen Forderungen des Beherbergers kompensieren.

Zeichnet sich bereits vor Anreise des Gastes ab, dass gewisse Leistungen nicht ordnungsgemäß erbracht werden können, so hat der Beherberger dies der ÖTI gegenüber unverzüglich anzuzeigen und sich um einen adäquaten, zumindest gleichwertigen Ersatz zu bemühen. Dies befreit den Beherberger aber nicht von seiner allgemeinen Gewährleistung und Haftung für die Erfüllung des Vertrages.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Beherberger wird der ÖTI nach Abreise des Gastes die von ihm entsprechend des Angebotes erbrachten Leistungen ordnungsgemäß (iSd UStG) in Rechnung stellen, wobei allfällige Reduktionen (siehe oben) zu berücksichtigen sind. Die von der ÖTI zu leistenden Entgelte für die Beherbergung sind 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

Reist der Gast vorzeitig ab, so bleibt der Beherberger grundsätzlich berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Der Beherberger muss der ÖTI gegenüber jedoch in Abzug bringen, was er sich infolge der Nichtinanspruchnahme der Leistungen (etwa Verpflegungsleistungen etc.) erspart oder was er durch anderweitige Vermietung der bestellten Räume erhalten hat oder erhalten hätte können.

8. RÜCKTRITTSRECHT UND STORNIERUNGSBEDINGUNGEN

Dem Beherberger ist bewusst, dass dem Gast (Vertragspartner der ÖTI) verschiedene Rücktrittsrechte zustehen und dass dieser (etwa nach dem Pauschalreisegesetz) grundsätzlich jederzeit vom mit der ÖTI abgeschlossenen Reisevertrag zurücktreten kann. Auch aus diesem Grund wird der ÖTI ein jederzeit ausübbares, umfassendes (etwa wegen Stornierung durch den Gast, Nichterreicherung einer etwaigen Mindestteilnehmeranzahl, höherer Gewalt etc.) und grundsätzlich kostenfreies Rücktrittsrecht gewährt. Der Vertragsrücktritt durch die ÖTI vom Beherbergungsvertrag erfolgt durch schriftliche Mitteilung (z.B. per E-Mail) an den Beherberger. Der Rücktritt kann in Bezug auf sämtliche Vertragsleistungen oder auch in Bezug auf teilbare Einzelleistungen erfolgen (etwa in Bezug auf einzelne Zimmer samt Verpflegung etc.). Aus dem Rücktritt der ÖTI erwachsen dem Beherberger keinerlei Schaden- oder Aufwendersatzansprüche.

Ist der Vertragsrücktritt des Gastes (im Verhältnis zur ÖTI) auf Gründe aus der Sphäre des Reisenden zurückzuführen, so hat dieser nach dem mit der ÖTI abgeschlossenen Reisevertrag eine Stornogebühr (Staffelung je nach Zeitpunkt) zu bezahlen. In diesen Fällen wird die ÖTI im Regelfall auch vom abgeschlossenen Beherbergungsvertrag zurücktreten, und dem Beherberger nachfolgende Stornosätze erstatten:

- bis zum 50. Tag vor dem Reiseantritt: keine Stornogebühren;
- ab dem 49. Tag bis zum 20. Tag vor dem Reiseantritt: 40 % des Angebotspreises;
- ab dem 19. Tag bis zum 4. Tag vor dem Reiseantritt: 60 % des Angebotspreises;
- ab dem 3. Tag vor dem Reiseantritt: 75 % des Angebotspreises;
- „Noshow“: 85 % des Angebotspreises.

Für den Fall, dass der Gast - ohne entsprechende Vorabinformation - nicht spätestens bis 12:00 Uhr des dem vereinbarten Ankunftstages folgenden Tages anreist, gilt der jeweilige Beherbergungsvertrag mit der ÖTI als (gegebenenfalls: teilweise in Bezug auf das jeweilige Zimmer) aufgelöst, wenn nicht durch die ÖTI ein Festhalten am Vertrag trotz Verspätung des Gastes schriftlich erklärt wird. Der Beherberger hat die ÖTI schriftlich über die Stornierung wegen „Noshow“ zu informieren.

Allfällige vom Beherberger in der Feratel-Buchungsplattform hinterlegte abweichende Stornosätze gelten nur im Falle der Vermittlung von Reisen über Ötztal Tourismus. Im Falle einer im eigenen Namen der ÖTI erfolgenden Buchung (sowohl aufgrund einer individuellen Anfrage als auch bei Direktbuchung über die Feratel-Buchungsplattform) gelten ausschließlich die in diesem Punkt festgelegten Stornosätze.

9. QUALITÄTSGARANTIE - BEHERBERGER

Für jede Buchung gilt die Grundausrüstung eines kategorie-typischen Zimmers, Suite, Appartement oder Ferienhaus als vereinbart. Die Buchung zu den speziellen ÖTI-Preisen ist in keiner Weise mit irgendeiner Qualitätsminderung der über die ÖTI gebuchten Unterkunft im Hinblick auf Größe, Ausstattung, Lage oder Service verbunden. Die Gäste werden ausschließlich in Zimmern untergebracht, die die im Reservierungssystem angegebene Zimmerausstattung aufweisen. Die ÖTI hat jederzeit das Recht, die Objekte zu besichtigen.

Die Leistungen, die der Beherberger auf Basis dieser Kooperationsvereinbarung gegenüber Gästen von durch die ÖTI veranstalteten Reisen erbringt, müssen von gleicher Güte sein, wie jene Leistungen, die der Beherberger unter denselben Bedingungen seinen direkt buchenden Gästen erbringt.

10. UNRICHTIGE ANGABEN

Irreführende, unrichtige oder rechtsverletzende Angaben des Beherbergers (z.B. Klassifizierung, Ausstattung, Lage ...) können Schadenersatzansprüche nach sich ziehen. Der Beherberger stellt die ÖTI von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus solchen Angaben resultieren, die der Beherberger an die ÖTI übermittelt bzw. eingepflegt hat.



11. INFORMATIONSPFLICHT – ÖTI

Alle über die ÖTI getätigten Buchungen/Stornierungen/Änderungen werden dem Beherberger automatisch per E-Mail oder Fax mitgeteilt. Der Beherberger garantiert die Erreichbarkeit. Bei Mitteilung an die E-Mail-Adresse des Beherbergers besteht die Verpflichtung zur permanenten Erreichbarkeit und E-Mail-Bearbeitung. Der Nachweis zur Versendung der E-Mail bzw. Faxsendung gilt als Bestätigung des Erhalts der Buchung beim Beherberger, es sei denn, der Beherberger weist den fehlenden Erhalt nach.

12. INFORMATIONSPFLICHT – BEHERBERGER

INTERN

Die Geschäftsleitung des Beherbergungsunternehmens ist verpflichtet, alle für die Reservierungen zuständigen Mitarbeiter zu schulen und darüber zu informieren, dass eine Zusammenarbeit mit der ÖTI besteht.

EXTERN

Geplante Umbauten bei laufendem Unterkunftsbetrieb, Baumaßnahmen in der Nachbarschaft, Schließung von Serviceeinrichtungen (z. B. Sauna, Schwimmbad, ...) sowie Besitzerwechsel oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Sanierungsverfahrens sind der ÖTI unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines Besitzerwechsels, Verpachtung, Erbfolge in Bezug auf das Beherbergungsunternehmen treten die Übernehmer bzw. die Erben in den Vertrag ein und übernehmen alle Rechte und Pflichten in Bezug auf die bereits erfolgten Buchungen, Reservierungen und geleisteten Zahlungen. Der Beherberger haftet solidarisch mit dem jeweiligen Nachfolger für die vertraglichen Verpflichtungen – auch jene, die nach der Rechtsnachfolge entstehen.

13. DATENWARTUNG, BILDER UND BESCHREIBUNGSTEXTE

Bilder und Beschreibungstexte des Betriebes können jederzeit selbst und kostenlos über den Feratel WebClient im Internet eingestellt bzw. ausgetauscht werden. Im Feratel WebClient müssen mindestens 1 Hausbild und je Zimmer / Appartement 2 Bilder vom Beherberger eingestellt werden. Der Beherberger ist zur regelmäßigen Pflege seiner Daten verpflichtet und ist für die Datenwartung im WebClient verantwortlich. Die Verantwortung für seine Daten trägt der Beherberger auch dann, wenn er die Wartung aus technischen Gründen nicht selbstständig durchführen kann oder wenn ein Mitarbeiter von Ötztal Tourismus bzw. der ÖTI in seinem Auftrag die Daten hinterlegt. Die Daten können in diesem Fall sowohl schriftlich als auch mündlich an die ÖTI übermittelt werden. Allfällige Schreib- bzw. Tippfehler in der Datenwartung gehen zu Lasten des Beherbergers.

Zur Verwendung im Buchungssystem, über verschiedene Internetplattformen, über weitere Vertriebskanäle und damit verbundene Marketing-Aktionen ist die ÖTI berechtigt, Bilder, Grafiken und Logos von den Internetseiten des Partners herunterzuladen und kostenfrei zu verwenden. Der Beherberger sowie die ÖTI dürfen in Prospekten und sonstigen Publikationen sowie auf der Homepage darauf hinweisen, dass eine Zusammenarbeit besteht. Der Beherberger garantiert, dass alle gelieferten Bilder, Grafiken, Logos, Texte oder heruntergeladene Dateien frei von Rechten Dritter sind, die eine Nutzung durch die ÖTI ausschließen oder beschränken.

Die ÖTI ist auch berechtigt, die vom Beherberger in den Feratel WebClient eingespielten Bilder und Beschreibungstexte in andere Buchungssysteme (insbesondere „RATIO“) einzuspielen und diese Dritten (öffentlich) zugänglich zu machen und sonst zu nutzen. Der Beherberger ist an seine im Feratel WebClient eingegebenen Bilder und Beschreibungstexte gebunden und hat für deren Richtigkeit, Aktualität und für die Nutzungsbefugnis einzustehen. In den beschreibenden Texten ist es dem Beherberger nicht erlaubt, Verweise auf die Telefonnummer, Website oder sonstige Kontaktdaten des Beherbergers oder von Dritten einzufügen.

Die ÖTI ist berechtigt, die vom Beherberger bereitgestellten Informationen in andere Sprachen zu übersetzen, zu kürzen bzw. dem von der ÖTI geführten Standard anzupassen.

14. DATENSCHUTZ

a. Der Beherberger nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm etwa über den WebClient eingegebenen oder sonst überlassenen personenbezogenen Daten, ausschließlich soweit dies für die Durchführung und Förderung der Reiseveranstaltungs- bzw. Reisebüroaktivitäten nach diesem Vertrag erforderlich oder dienlich ist (Art 6 Abs. 1 lit b Datenschutz-Grundverordnung), verarbeitet werden. Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht, sofern sie für den Zweck ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Die gesetzlichen Datenschutzregelungen werden von der ÖTI eingehalten.

b. Der Beherberger ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die über den „Webclient“ eingespeisten Daten durch die ÖTI auch an ausgewählte Betreiber von Portalen (inkl. Meta-Suchmaschinen) zur Veröffentlichung übermittelt werden. Dies betrifft etwa die bereitgestellten Namen, Anschriften, E-Mail-Adressen, Telefonnummern und Webseiten des Beherbergers sowie dessen Eigentümer, Gesellschafter oder Mitarbeiter. Sofern auch Lichtbilder zur Verfügung gestellt werden, dürfen auch diese auf den Portalen veröffentlicht werden. Sofern auch personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO umfasst sind, erfolgt die Datenverarbeitung in diesem Zusammenhang aufgrund der ausdrücklichen Einwilligung des Beherbergers (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) sowie aufgrund der überwiegenden berechtigten Interessen der ÖTI an der öffentlichen Kommunikation im Sinne der vorliegenden Kooperationsvereinbarung sowie im Rahmen der Ötzal Tourismus (als Tourismusverband iSd Tiroler Tourismusgesetzes) gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO). Die Einwilligung der Datenverarbeitung kann durch den Betroffenen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft bei der ÖTI widerrufen werden. Sollten personenbezogene Daten von Dritten (zum Beispiel Mitarbeiter des Beherbergers) verarbeitet werden, so hat der Portalpartner dafür einzustehen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten rechtmäßig ist oder dass diese Personen mit der Verarbeitung und Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten einverstanden sind. Die bereitgestellten oder abrufbaren Daten werden dem Betreiber des Portales entsprechend dessen jeweils anwendbarer Vertragsbedingungen zur freien Nutzung überlassen. Der Betreiber des Portales soll insbesondere berechtigt sein, die Daten auf dessen Portal im Internet zu veröffentlichen und somit weltweit online verfügbar zu halten. Dies hat zur Folge, dass die Daten auch in Drittstaaten (außerhalb der EU) übermittelt und der Öffentlichkeit dort zugänglich gemacht werden. In diesen Drittstaaten entspricht das Datenschutzniveau unter Umständen nicht jenem in Österreich und es besteht zum Teil auch kein Angemessenheitsbeschluss nach Art 45 DSGVO bzw. bestehen keine geeigneten Garantien nach Art 46 DSGVO. Die wirksame und unabhängige Überwachung des Datenschutzes sowie die Durchsetzung von Datenschutzrechten betroffener Personen sind dort potentiell nicht gewährleistet.

c. Zur Durchführung von Buchungen werden auch personenbezogene Daten der Gäste von der ÖTI an den Beherberger übermittelt. Der Beherberger ist verpflichtet, sämtliche Datenschutzrechte der Gäste zu wahren. In diesem Sinne darf etwa die Verarbeitung personenbezogener Daten nur insoweit und so lange erfolgen, als dies für die Erfüllung des Beherbergungsvertrages erforderlich ist. Klarstellend wird festgehalten, dass der Beherberger selbst als „Verantwortlicher“ im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben in seinem Betrieb zuständig ist.

15. GELTUNGSDAUER UND KÜNDIGUNG

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien ohne besonderen Grund mit Wirkung für die Folgesaison bis längstens 3 Monate vor Ablauf der aktuellen Saison schriftlich aufgelöst werden (Sommersaison bis 31.10. und Wintersaison bis 30.04.). Im Falle einer Kündigung ist der Beherberger verpflichtet, noch alle durch die ÖTI erfolgten Buchungen bzw. Reservierungen entsprechend den hier und den gesondert vereinbarten Bedingungen abzuwickeln. Laufende Kommissionsansprüche bleiben von der Kündigung unberührt.

16. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Änderungen des Kooperationsvertrages durch den Beherberger sind unzulässig. Die ÖTI ist berechtigt, den Vertrag zu ändern, wobei allfällige Änderungen jeweils erst ab Beginn der folgenden Saison (also ab 01.11. oder 01.05.) Gültigkeit haben. Die ÖTI ist verpflichtet, dem Beherberger spätestens zwei Monate vor Beginn der folgenden Saison derartige Änderungen mitzuteilen. Derartige Mitteilungen können über E-Mail oder auch über den WebClient erfolgen. Dem Beherberger steht bei einseitigen Vertragsänderungen durch die ÖTI das Recht zu, den Vertrag (jederzeit) mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. Im Falle einer Kündigung ist der Beherberger jedoch verpflichtet, noch alle über die ÖTI erfolgten Buchungen, Reservierungen oder Optionierungen entsprechend den hier und den gesondert vereinbarten Bedingungen abzuwickeln. Kündigt der Beherberger nicht vor Inkrafttreten der Vertragsänderungen, so gilt der jeweils aktualisierte Vertrag ab Saisonbeginn.

17. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Erklärung der Unwirksamkeit eines Punktes oder Ergänzung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages.

18. SONSTIGES

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist der Ort, in dem der Beherbergungsbetrieb gelegen ist. Gerichtsstand ist das für den Standort des Beherbergungsbetriebes (der Unterkunft) sachlich zuständige Gericht.

Ort, Datum

Beherberger
Stempel, Unterschrift

Fassung vom 28.08.2020

Ötztal Tourismus Incoming GmbH
Gemeindefstrasse 4
6450 Sölden

Ötztal Tourismus Incoming GmbH
Stempel, Unterschrift